

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

BESCHLUSSFASSUNG zu 6. Eschenbreite 3. TA

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

I. Lagebezeichnung

Eschenbreite
- 3. Teilabschnitt-
(Gemarkung Haldensleben, Flur 30)

- 1.1. Straße (Hauptachse)
incl. Nebenflächen (Parkplätze und Müllstellflächen)
- beginnend an der Eschenbreite (in Verlängerung des bereits gewidmeten Teilabschnittes am Kreuzungspunkt Weidengrund),
verlaufend in nördlicher Richtung, endend am Kreuzungspunkt Pappelweg
- 1.2. Stichstraßen
von Hauptachse abgehend, als Mischverkehrsflächen ausgebaut
Stichstraße 1: in nordwestlicher Richtung, zwischen Weidengrund Nr. 2 und Eschenbreite Nr. 117, endend an der Bebauung
Stichstraße 2: in nordwestlicher Richtung, zwischen Haus Nr. 119 und 129b, endend an der Bebauung
Stichstraße 3: in nordwestlicher Richtung, zwischen Haus Nr. 131a und 141, endend an der Bebauung
Stichstraße 4: in südöstlicher Richtung, nördlich von Haus Nr. 100, endend in einem Wendehammer
Stichstraße 5: in östlicher Richtung, nördlich von Haus Nr. 124, endend an der Bebauung
- 2.1. Gehweg
- entlang der Hauptachse, einseitig rechts
- 2.2. Gehweg 1
- beginnend an der Hauptachse gegenüber den Parkflächen zwischen Haus Nr. 141a und 143, verlaufend in östlicher Richtung, endend an einer bereits gewidmeten Stichstraße der Eschenbreite

II. Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen

zu I. 1.1.: keine
zu I. 1.2.: keine

zu I. 2.1.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt.
zu I. 2.2.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt,
Radfahrer frei.

Der Beschluss der Widmung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.